

Spendenreglement Spitex Verein Obersiggenthal

1. Allgemein Bestimmungen

Dieses Spendenreglement stützt sich auch Art. 18 und 19 der Statuten des Vereins Spitex Obersiggenthal.

Es ist zu unterscheiden zwischen zweckgebundenen Spenden und Spenden ohne Zweckbestimmung.

Spenden ohne Zweckbestimmung gelten als reguläre Erträge und sind nicht Gegenstand der nachfolgenden Regelung. Sie sind für die Erbringung der in der Leistungsvereinbarung mit der auftraggebenden Gemeinde genannten Dienstleistungen bestimmt.

2. Spendenfonds / Äufnung

Zweckgebundene Spenden/Legate/Erbschaften fließen in den Spendenfonds und werden in der Bilanz/Betriebsrechnung separat ausgewiesen. Das Vermögen des Spendenfonds wird verzinst und die entsprechenden Zinsen dem Fondsvermögen zugewiesen.

3. Verwendung der Mittel

Der durch den Spender/Legatgeber ausdrücklich bekundete Verwendungszweck wird berücksichtigt und nach Möglichkeit umgesetzt.

Bei der Verwendung der Spenden und Legate werden primär übergeordnete Interessen des Spitexbetriebes berücksichtigt.

Zu den Verwendungszwecken gehören u.a.

- Die Anerkennung der Leistungen der Mitarbeitenden der Spitex-Organisation
- Die Weiterentwicklung der Spitex-Organisation. Dies umfasst namentlich Massnahmen zu Strategieentwicklung, Aus- und Weiterbildung von Personal und Vorstand, Qualitätsentwicklung, Prävention und Gesundheitsförderung, Öffentlichkeitsarbeit und innovativen Projekten.
- Die Mitfinanzierung von ausserordentlichen Investitionen
- Die Sicherstellung von Leistungen gegenüber bedürftigen Menschen, sofern diese nicht anderweitig abgedeckt ist oder werden kann (Härtefälle).

4. Rechnungsführung und Revisionsstelle

Einnahmen und Ausgaben sind in der Jahresrechnung separat auszuweisen.

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Fondsrechnung.

5. Verfügungskompetenzen und Information

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Gelder. Entscheide werden im Protokoll der entsprechenden Vorstandssitzung festgehalten.

Der Vorstand orientiert die Mitgliederversammlung über die vorhandenen Mittel und deren Verwendung.



S P I T E X

Hilfe und Pflege zu Hause

6. Auflösung

Über eine allfällige Auflösung des Spendenfonds entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins werden, nach Art. 23 der Statuten, die gesamten Spendengelder wenn möglich dem Spendenfonds einer Nachfolgeorganisation oder einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zugeführt. Dem Gemeinderat muss diese Zuführung als Antrag schriftlich zur Genehmigung vorgelegt werden.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand an seiner Sitzung vom 21. April 2016 beschlossen und tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.

Nussbaumen 22. April 2016

Therese Schneider
Präsidentin

Maria Villiger
Vizepräsidentin